

EU-Richtlinie über Anerkennung von Berufsqualifikationen und GewO-Novelle 2008

- Auswirkungen auf das Fremdenführer-Gewerbe

Stand: September 2009

Nach einer genauen Untersuchung der neuen EU-Richtlinien-Anpassungsbestimmungen in der GewO fassen wir die neue Anerkennungsrechtslage wie folgt zusammen:

Die im Rahmen der letzten GewO-Novelle BGBl I 2008/42 umgesetzte **EU-Richtlinie über Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG)** bringt für das Ff-Gewerbe folgende Implikationen:

Die Anpassungsbestimmungen wurden im Rahmen der Gesetzesbegutachtung von uns mit gestaltet und bringen nunmehr folgende Rechtslage:

Die Bestimmungen über die **fallweise und vorübergehende grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (DL)** im Rahmen der **DI-Freiheit** sind in den §§ 373a (EWR) und b (Schweiz) geregelt. Sie stehen in Unterordnung zu den Bestimmungen über die Niederlassung, dh, im Falle des Tätigwerden eines EWR-Bürgers in Österreich ist im Einzelfall (!!) zuerst zu prüfen, ob die Merkmale einer Niederlassung vorliegen.

Dienstleistungsfreiheit liegt nur dann vor, wenn das wirtschaftliche Hauptgewicht der Tätigkeit des Leistungserbringers eindeutig im Heimatland liegt. Der Betrieb einer standortgebundenen Einrichtung zur auftragsbezogenen organisatorischen Abwicklung der Dienstleistung einschließlich der Betreuung des Auftraggebers im Inland (zB Kontaktbüro) ist jedoch erlaubt.

Ist der Ff-Beruf im Herkunftsstaat gesetzlich reglementiert, so muss der im EWR-Raum erbrachte Befähigungsnachweis anerkannt werden wie er ist, unabhängig von seinem qualitativen Niveau.

Ist der Ff-Beruf im Herkunftsstaat gesetzlich nicht reglementiert, so muss der Berechtigungswerber nachweisen, dass er den betreffenden Beruf innerhalb der letzten 10 Jahre zumindest 2 Jahre lang nach den Regeln des Niederlassungsstaates (Heimatstaates) befugt ausgeübt hat.

In beiden Fällen ist die erstmalige Erbringung der Dienstleistungen beim BMWA unter Beibringung bestimmter Dokumente schriftlich anzuzeigen und ist diese Anzeige (Notifizierung) ggf. jährlich zu erneuern.

Die **Dienstleistungs-Anzeige** (Notifizierung) muss neben der Vorlage von Dokumenten allgemeiner Art insbesondere umfassen:

- Einzelheiten über einen ggf. bestehenden Berufshaftpflicht-Versicherungsschutz
- Angabe, ob die entsprechende Tätigkeit im Niederlassungsstaat (= Herkunftsstaat) gesetzlich reglementiert ist
- Bescheinigung einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaates darüber, dass dem Antragsteller die Ausübung der entsprechenden Tätigkeit in seinem Heimatland nicht untersagt ist.
- die Vorlage eines Berufsqualifikationsnachweises (sofern vorhanden)
- Nachweis darüber, dass der Berechtigungsverwerber die betreffende Tätigkeit innerhalb der letzten 10 Jahre zumindest 2 Jahre lang nach den Bestimmungen seines Heimatlandes befugt ausgeübt hat; leider genügt hier jedweder Nachweis, auch zB einer privaten Vereinigung, er muß lediglich glaubwürdig und nachvollziehbar sein. Jedoch ganz wichtig: Es muß aus dem Nachweis zweifelsfrei und glaubwürdig hervorgehen, dass die Tätigkeitsbilder (= Berufsbilder) exakt übereinstimmen, wobei hier im Zweifelsfall interpretativ die beiden CEN-Normen CEN 13809 (Standardisiertes Wörterbuch Tourismus) und CEN 15565 (Mindest-Anforderungen an die Berufsausbildung von Ff) heranzuziehen sind. Insbesondere ist danach im Einzelfall genau zu prüfen, ob der Betreffende eine Tätigkeit als Reisebetreuer (Reiseleiter) ausgeübt hat oder als Fremden/gästeführer (siehe Punkte 2.3.2. - 2.3.4., 2.3.7. - Reiseleiter versus Punkt 2.3.5. - Fremden/Gästeführer, CEN-Norm 13809). **Eine Anerkennung ist nur möglich, wenn die Berufsbilder der ausgeübten Tätigkeit übereinstimmen.** Als Unterstützung kann zur Beurteilung ferner CEN 15565 über Mindestanforderungen an die Berufsausbildung von Fremdenführern in Europa herangezogen werden; es werden nunmehr ja die ersten Ausbildungslehrgänge europaweit im Rahmen der nationalen Normungsinstitute zertifiziert, so die Ausbildung des BVDG in Deutschland. Hat eine Person eine CEN 15565-kompatible/zertifizierte Ausbildung, so ist sie zweifelsfrei Fremden/Gästeführer/in!

Die rechtsgültigen Anzeigen scheinen im **Dienstleistungsregister** auf:

<http://dlr.bmwa.gv.at/Search/SearchCompany.aspx>

Online-Abfragen sind möglich!

Die Abfrage selbst setzt zumindest die Kenntnis von Name bzw. Firma des betreffenden Dienstleisters voraus. Nicht erfasst sind Dienstleister mit Niederlassung in anderen EG-/EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz im Bereich *freier Gewerbe*, da diese nicht der Anzeigepflicht nach § 373a unterliegen. *Dienstleister aus Drittstaaten* können ohnedies nur bei Vorhandensein einer Niederlassung und entsprechender Gewerbeberechtigung in Österreich im Inland tätig werden.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat Dienstleister unter Angabe von Name (Firma), Vorname, Adresse der Niederlassung, einer etwaigen Kontaktadresse, etwaigen sonstigen Kontaktdaten im Inland und der ausgeübten Tätigkeit im Internet ersichtlich zu machen.

Hält der Berechtigungsverwerber sich nicht an diese Rahmenbedingungen oder liegen Gewerbeausschließungsgründe im Sinne des § 87 der GewO vor, so hat das BMWA die Ausübung der Tätigkeit in Österreich durch Bescheid entweder überhaupt zu verbieten oder für eine angemessene Dauer zu untersagen. Geldstrafen reichen - wie bei den anderen Verwaltungsübertretungen laut GewO - bis EUR 3600,- pro Übertretung.

Zusätzlich besteht die Verpflichtung des Leistungserbringers, dem Leistungsempfänger ungefragt, also von sich aus, vor Vertragsabschluss (!) schriftlich bestimmte Angaben zu machen (allerdings: Wer überprüft und sanktioniert das?!).

- Falls der Leistungserbringer in ein öffentliches Register eingetragen ist: Nennung dieses Registers, zB. Handelsregister/Firmenbuch, inklusive Benennung der Nummer der Eintragung
- Falls die Tätigkeit im Herkunftsland behördlich zulassungspflichtig ist (= Erfordernis einer Gewerbeberechtigung odgl): Nennung der zuständigen Aufsichtsbehörde (Name, Anschrift)
- Benennung der Berufskammer oder sonstigen vergleichbaren (= öffentlich-rechtlichen) Organisation, welcher der Dienstleister angehört (also nicht privater Verein!)
- die im Herkunftsstaat verwendete Berufsbezeichnung (CEN 13809!)
- ggf. die UID
- Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht (wenn nicht vorhanden, diesbezüglicher Hinweis)

Die **Ausübung** der Tätigkeit hat grundsätzlich unter der offiziellen (= gesetzlich vorgesehenen) **Berufs-Bezeichnung** des **Herkunftslandes** zu erfolgen; sollte eine solche nicht existieren, so sollte jedenfalls die normgerechte Bezeichnung (CEN 13809) verwendet werden.

Diese Regelungen gelten auch für Schweizer Bürger und Unternehmen für Dienstleistungen bis zu 90 Arbeitstagen/Jahr in Österreich; diese Tagesgrenze kann mE auch für die anderen EU-Staaten als Richtmaß herangezogen werden, da die Richtlinie diesbezüglich leider keine Limitierung enthält.

Die Bestimmungen über die Niederlassung weichen davon gänzlich ab und stellen sich wie folgt dar:

Der Antragsteller, der sich in Österreich niederlassen möchte (= Erlangung einer Gewerbeberechtigung als Fremdenführer erforderlich!), muss beim BMW einen Antrag auf Anerkennung der ausländischen Ausbildungsnachweise einbringen. Dabei ist nach folgendem Schema vorzugehen:

Es wird ein europäisches Qualifizierungsaster mit fünf Qualitäts-Niveaus definiert (e = höchstes Niveau), wobei unser Fremdenführerkurs auf der mittleren Stufe (Art 11 c II) rangieren dürfte, sofern er mindestens 1 Jahr dauert.

Liegt der ausländische Befähigungsnachweis gleich oder höherwertig, oder liegt er maximal eine Stufe unter unserem Niveau, so reicht dies für Zwecke der Niederlassung aus. Zuständig für die Beurteilung ist eigenartigerweise die Behörde des Herkunftsstaates, nicht jene des Gastlandes!

Liegt gar kein ausländischer Befähigungsnachweis vor oder liegt dieser niveaumäßig mehr als eine Stufe unter dem österreichischen Niveau, so muss die inländische Befähigung erfüllt werden bzw kommt das Gleichhaltungs-Verfahren beim BMA nach § 373d GewO zur Anwendung, falls der Antragsteller andere Befähigungsnachweise vorlegen kann und die Tätigkeit innerhalb der letzten 10 Jahre in seinem Herkunftsland zumindest 2 Jahre lang legal und hauptberuflich ausgeübt hat. Dabei ist das bereits bisher bekannte „Äquivalenzverfahren“ anzuwenden, dh, die Ausbildungen werden inhaltlich miteinander verglichen. Anerkannt werden ausschließlich von Behörden ausgestellte Ausbildungsnachweise! In diesem Fall können auch Anpassungsmaßnahmen vorgeschrieben werden wie ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung (Teil/e der Ff-Befähigungsprüfung).

Bestimmte Befähigungen sind vom Kriterium der 2jährigen Berufsausübung ausgenommen, das System ist laut Richtlinie so kompliziert, dass es hier nicht wiedergegeben wird.

In jedem Fall benötigt der Niedergelassene eine österreichische Gewerbeberechtigung und daher auch einen Wohnsitz.

Ein Tätigwerden eines Dienstleisters mit Niederlassung in einem anderen EWR-/EG-Mitgliedstaat oder der Schweiz im Bereich der reglementierten Gewerbe in Österreich ohne entsprechende Anzeige an das BMWFJ ist gemäß § 373a Abs 1 GewO wie eine **unbefugte Gewerbeausübung** gemäß § 366 Abs 1 Z 1 strafbar. Ein gleiches Strafmaß trifft auch den **Auftraggeber** gegebenenfalls wegen Anstiftung oder Beihilfe (§ 7 VStG). Da einem potentiellen Auftraggeber zweifellos eine Abfrage aus dem Dienstleisterregister zumutbar ist, wird auch eine Berufung auf einen Schuldausschließungsgrund iSd § 5 Abs 2 VStG nicht gangbar sein.

Impressum:

Fachgruppe Wien der Freizeitbetriebe, Wirtschaftskammer Wien
A-1010 Wien | Judenplatz 3-4 | T 01/514 50 4211 | F 01/514 50 4216
E office@freizeitbetriebe-wien.at | W www.freizeitbetriebe-wien.at